



Ehrungsordnung des Schleswig-Holsteinischen Hockey-Verbands e.V. (EHO SHHV)

Der Schleswig-Holsteinische Hockey-Verband e.V. (SHHV) würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und die besonderen Verdienste von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hockeysport durch nachstehende Ehrungen. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

§ 1 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Der Schleswig-Holsteinische Hockey-Verband kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Hockeysports erworben haben, durch Beschluss des Verbandstages zu Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 2 Ehrennadeln

Der SHHV verleiht auf Antrag eines Vereins, des Landesfachverbandes oder einer Gliederung

- a. die Bronzene Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 5-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Hockeysport.
- b. die Silberne Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Hockeysport.
- c. die Goldene Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 20-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Hockeysport.

Anträge von den Vereinen sind an den Vorstand des SHHV zu richten. Die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrennadeln obliegt dem Vorstand des SHHV. In besonders begründeten Fällen können die in a, b und c genannten zeitlichen Fristen auch unterschritten werden.

§ 3 Sonderauszeichnungen

Die Bronzene, Silberne oder Goldene Ehrennadel kann in Ausnahmefällen auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Förderung im Hockeysport in einer Gemeinde, in einem Landkreis oder im Land Schleswig-Holstein erworben haben. Antragsberechtigt sind die Vereine, die Gliederungen und der Vorstand des SHHV.



§ 4 Ausführungsbestimmungen

Wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Ehrennadel des SHHV erfüllt sind, soll die Verleihung genehmigt werden, auch wenn die oder der zu Ehrende zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Ehrenamt mehr ausübt. Für die Verleihung der Ehrennadeln werden in der Regel Wahlämter im Verbandsvorstand, Vereinsvorstand und Abteilungs- und Spartenvorstand anerkannt.

Die Verleihung der SHHV-Ehrennadeln sollte möglichst bei sportlichen Veranstaltungen oder auf dem SHHV-Verbandstag erfolgen.

§ 5 Rücknahme von Ehrungen

- a. Ehrungen von Einzelpersonen können zurückgenommen werden, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, der Ehrung unwürdig erwiesen hat. Dasselbe gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird.
- b. Für die Zurücknahme von Ehrungen gemäß § 1 ist der Verbandstag, von Ehrungen gemäß § 2 und § 3 der Vorstand des SHHV zuständig.

Die Ehrenordnung des SHHV tritt nach § 15 der SHHV-Satzung mit ihrer Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand am 04. November 2023 in Kraft.